

BVGer E-730/2014 vom 17. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-730_2014

FR: TAF E-730/2014 du 17 février 2015

IT: TAF E-730/2014 del 17 febbraio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Mit dringlicher Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 im Ausland gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (alt Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung nach wie vor anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (alt Art. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

E. 4.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen.

E. 4.3

Kann einer asylsuchenden Person, die sich im Ausland befindet, zugemutet werden, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen, so stellt dies einen Asylausschlussgrund dar (alt Art. 52 Abs. 2 AsylG). Hält sich eine asylsuchende Person bereits in einem Drittstaat auf, ist im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, sie habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat wie auch auf die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Fall sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen.

E. 5.1

Im Rahmen der von der Bundesversammlung am 14. Dezember 2012 beschlossenen Asylgesetzrevision (AS 2013 4383; in Kraft getreten am 1. Februar 2014) wurde alt Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG - die Rüge der Unangemessenheit - ersatzlos gestrichen. Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren kann demnach im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AsylG

neu lediglich die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch, Über- und Unterschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG) (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 2.1).

E. 5.2

Bei der Beurteilung der Elemente der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und deren Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG handelt es sich um Rechtsfragen. Dem SEM kommt diesbezüglich kein Ermessen zu. Die Frage nach der Gefährdung des Beschwerdeführers ist somit gestützt auf Art. 106 Abs. 1 AsylG nach wie vor vollumfänglich überprüfbar (vgl. a.a.O. E. 5.3 sowie BVGE 2010/54 E. 7.7). Bei der Frage nach der Schutzgewährung respektive der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes eines Drittstaats handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung im Einzelfall vom Bundesverwaltungsgericht ebenfalls vollumfänglich überprüfbar ist. Mithin hat die neu vorgesehene Kognitionsbeschränkung keine Auswirkung auf die Beurteilung der Schutzgewährung respektive Zumutbarkeit der Schutzsuche in einem Drittstaat (vgl. a.a.O. E. 4.3.3 und 7.2.3). Hingegen handelt es sich in Bezug auf die Verweigerung respektive Bewilligung der Einreise zwecks Asylgewährung im Sinne von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG dann um einen Ermessensentscheid des BFM, wenn im konkret zu beurteilenden Fall die Schutzgewährung respektive Zumutbarkeit der Schutzsuche in einem Drittstaat bejaht wurde. Dies betreffend verfügt das Bundesverwaltungsgericht lediglich über eine eingeschränkte Kognition, welche die Überprüfung der Angemessenheit ausschliesst (vgl. a.a.O. E. 7.2.4 und 7.3).

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist das Bundesverwaltungsgericht an die Begründung der angefochtenen Verfügung, soweit die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Schutzgewährung in einem Drittstaat betreffend, nicht gebunden. Es kann diese in Anwendung des Grundsatzes der Rechtsanwendung von Amtes wegen mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 6

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen ist und die Vorinstanz das Asylgesuch im Ergebnis zu Recht abgelehnt hat.

E. 6.1

Mit Verfügung vom 7. März 2014 wurde dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zur beabsichtigten Motivsubstitution gewährt. Dabei erwog das Gericht, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien primär unter dem Aspekt zu würdigen, dass er im Sudan hinreichenden Schutz erlangt habe. Er halte sich bereits seit über zwei Jahren im Sudan auf und die Gefahr einer Deportation nach Eritrea sei als gering einzustufen. Sodann sei der Beschwerdeführer gesund und befinde sich an der Schwelle zum Erwachsenenleben. Aufgrund dieser Voraussetzungen dürfte er Chancen haben, zumindest als Gelegenheitsarbeiter Arbeit zu finden. Überdies könnte ihm sein in der Schweiz lebender Bruder, sofern notwendig, finanzielle Hilfe leisten. Eine Abwägung der Gesamtumstände führe selbst unter Berücksichtigung des im Inland lebenden Bruders nicht dazu, dass gerade die Schweiz dem Beschwerdeführer den erforderlichen Schutz gewähren sollte. Insgesamt sei davon auszugehen, dass er im Sudan hinreichenden Schutz erlangt habe, was einen

Asylausschlussgrund darstelle.

E. 6.2

In seiner Stellungnahme vom 27. März 2014 liess der Beschwerdeführer ausführen, er könne nicht im Sudan bleiben. Er sei noch ein Kind und erst (...) Jahre alt. Daher sollte er nicht arbeiten müssen. Zudem spreche er kein Arabisch und finde darum keine Arbeit. Er habe im Sudan im Gegensatz zur Schweiz keine Familienangehörigen und kaum Geld zum Überleben. Das Bundesverwaltungsgericht habe in früheren Urteilen wiederholt erwogen, es sei für verletzliche Personen aus Eritrea unzumutbar, im Sudan zu verbleiben.

E. 6.3

Ob der Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückkehr nach Eritrea einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnte, kann vorliegend offengelassen werden, da es ihm trotz den zugestandenermassen nicht einfachen Bedingungen im Sudan zuzumuten ist, dort zu verbleiben. Betreffend die geltend gemachte Minderjährigkeit des Beschwerdeführers ist zunächst festzuhalten, dass er sein Alter nicht mittels Beweismitteln belegt hat. Bei der Asylgesuchstellung gab er als Geburtsdatum den 1. Januar (...) an, während sein Bruder und Rechtsvertreter im Begleitschreiben das rubrizierte Geburtsdatum nannte (vgl. die vorinstanzliche Akte B1/3 S. 1 und 3). Auf dem - zur Feststellung der Identität nicht tauglichen - beigebrachten Schulzeugnis ist für das akademische Jahr 2010/2011 ohne Nennung eines Geburtsdatums ein Alter von (...) Jahren vermerkt. Indes bleibt unklar, ob sich das Alter auf den Beginn oder das Ende des Schuljahres bezieht. Der Bruder des Beschwerdeführers gab im Rahmen seines Asylverfahrens am 27. November 2008 zu Protokoll, dieser sei etwa (...) Jahre alt (vgl. A1/10 Ziff. 12 S. 4). Nach dieser Angabe wäre der Beschwerdeführer heute über (...) Jahre alt und damit ein Jahr älter als von seinem Bruder im aktuellen Verfahren angegeben. Eine abschliessende Klärung des Alters erübrigt sich indes, da jedenfalls feststeht, dass der Beschwerdeführer - wenn er aktuell noch nicht 18 Jahre alt ist - die Volljährigkeit in naher Zukunft erreichen wird und sich bereits seit über drei Jahren allein im Sudan aufhält, wo er offenbar bisher - mangels anderslautender konkreter Angaben - weitgehend unbehelligt leben konnte. Angesichts dieses längeren Aufenthalts ist davon auszugehen, dass die Hürden für einen zumutbaren Aufenthalt - trotz seiner allfälligen Minderjährigkeit - nicht unüberwindbar sind. Weiter ist anzumerken, dass das Bundesverwaltungsgericht anders als in der Beschwerdeschrift behauptet in ähnlich gelagerten Fällen abschlägige Entscheide des BFM in der Regel geschützt hat (vgl. statt vieler das Urteil D-5442/2013 vom 25. Februar 2014). Aufgrund der Akten ist zudem zu schliessen, dass sich der Beschwerdeführer nicht in einer existenziellen Notlage befindet. Die von Polizisten und Zivilisten ausgesprochenen Drohungen einer Deportation nach Eritrea erweisen sich für ihn wohl als beängstigend. Indes ist eine derartige Furcht nicht objektiv begründet. Obschon in den vergangenen Jahren von Deportationen von Eritreern in den Heimatstaat berichtet wurde (vgl. statt vieler die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E 6004/2011 vom 25. April 2012 E. 7.2.2 sowie E-5663/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 8.3, je mit weiteren Hinweisen), ist eine diesbezügliche Gefahr für den Beschwerdeführer, insbesondere angesichts der Zahl von gegen 170'000 eritreischen Flüchtlingen und Asylsuchenden im Sudan, als gering einzustufen. Der Beschwerdeführer weist sodann kein besonderes Profil auf, welches für die sudanesischen beziehungsweise eritreischen Behörden bezüglich einer Auslieferung von besonderem Interesse wäre. Eine unmittelbare Gefährdung ist daher nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer reiste bereits kurz nach der Einreise in den Sudan weiter nach Khartum,

wo er - wie viele eritreische Flüchtlinge, die das Flüchtlingslager Shagarab verlassen haben - bis dato unter nicht näher geschilderten Umständen lebt. Dazu führt er einzig aus, das Leben sei hart und beängstigend und es gebe keine Arbeit. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass im Sudan eine grosse eritreische Diaspora lebt, welche für die in Not geratenen Landsleute bereitsteht und gewisse Unterstützung bietet. Der Beschwerdeführer ist jung, mangels gegenteiliger Hinweise in den Akten gesund und verfügt über eine Schulbildung von acht Jahren (vgl. das eingereichte Schulzeugnis, B2/1). Aufgrund dieser Umstände dürfte er - auch angeblich ohne Arabischkenntnisse - Chancen haben, zumindest als Gelegenheitsarbeiter Arbeit zu finden, zumal aus dem eingereichten Zeugnis hervorgeht, dass er in seinem Heimatstaat jedenfalls in der zweiten Amtssprache des Sudans (Englisch) unterrichtet wurde. Dem Beschwerdeführer ist es in den letzten zweieinhalb Jahren trotz der geltend gemachten Schwierigkeiten gelungen, sich im Sudan - dem er in kultureller Hinsicht wesentlich näher stehen dürfte als der Schweiz - durchzuschlagen und ein Auskommen zu finden. Sofern nötig könnte ihm zusätzlich sein seit (...) in der Schweiz lebender Bruder finanziell unter die Arme greifen. Aufgrund dieser Erwägungen gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, die Regelvermutung umzustossen, wonach er im Sudan Schutz gefunden habe oder diesen, sofern erforderlich, erlangen könnte. Daran vermag auch der Aufenthalt seines Bruders in der Schweiz nichts zu ändern. Dieser vermag keinen derart gewichtigen Anknüpfungspunkt darzustellen, dass eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG dazu führen müsste, dass dem Beschwerdeführer gerade hier der erforderliche Schutz gewährt werden sollte. Jedenfalls hat das BFM sein Ermessen in diesem Zusammenhang nicht fehlerhaft angewendet. Zusammenfassend hat das BFM im Ergebnis zu Recht die Erteilung einer Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist mithin abzuweisen.

E. 8

Mit vorliegendem Entscheid wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Aufgrund der Akten kann von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers 2 ausgegangen werden. Nachdem zudem die Rechtsbegehren im Rahmen einer summarischen Aktenprüfung nicht als aussichtslos zu bezeichnen waren, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen. Demnach sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)